



Satzung ¹

(in der von der Mitgliederversammlung am 28.10.2019 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Gymnasium Harksheide“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Norderstedt und ist unter der Nr. 502 VR 132 NO in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, durch einen Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule das Gymnasium Harksheide in jeder dem Verein geeignet erscheinenden Weise zu fördern sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der letztgenannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in dem Gymnasium Harksheide. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zum Erreichen seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

¹ Soweit in der Satzung nur männliche Bezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der Lesbarkeit der Satzung; es schließt auf keinen Fall die Besetzung von Ämtern etc. durch Frauen aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Eltern können gemeinsam Mitglied werden. Bei Zahlung eines Mitgliedsbeitrages können die Mitgliederrechte von einem Elternteil wahrgenommen werden. Wählbar sind beide Elternteile.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt aus dem Verein,
 2. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
 2. in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des wirksamen Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll bis zum 31.03. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- (2) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung jeweils spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nach Ablauf der vorgenannten Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung sieht andere Mehrheiten vor.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Für die Wahl des Vorstandes wird ein Wahlleiter gewählt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Diesem gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - drei Beisitzer.

Der Schulleiter ist Mitglied des Vorstandes. Er kann auch eine Funktion innerhalb des Vorstandes als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder Kassenwart übernehmen, sofern er Mitglied des Vereins ist. Anderenfalls ist er einer der Beisitzer.

Im Falle der Verhinderung des Schulleiters kann dessen Stellvertreter die Vertretung in den Vorstandssitzungen ausüben.

- (2) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer werden jeweils in den geraden Jahren neu gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der andere Beisitzer in den ungeraden Jahren.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Im Übrigen gilt § 7 der Satzung entsprechend.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten zweckgebunden dem Gymnasium Harksheide, zu Händen des Schulträgers, zu.